

AZ 24.30 Nr. 346/3.1

An die
 Evang. Pfarrämter über die
 Evang. Dekanatämter
 -Dekane/innen und Schuldekane/innen
 landeskirchlichen Dienststellen,
 großen Kirchenpflegen
 sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 02.03.2012, AZ 24.30 Nr. 341/3.1

- I. Die im Bezugsrundschreiben vom 02.03.2012, AZ 24.30 Nr. 341/3.1 veröffentlichten, ab 1.1.2012 für Kirchenbeamte gültigen Besoldungstabellen sind für den Zeitraum vom 1.4.2011 bis zum 31.12.2011 um die Werte der bei der Landeskirche erst zum 1.1.2012 weggefallenen Stufen zu ergänzen.**

Stand 01.04.2011

Grundgehalt der ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer Pfarrbesoldungsgruppe 1
 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.326,53 €	3.326,53 €	3.326,53 €	3.488,11 €

Stand 01.04.2011

Grundgehalt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

	Stufe 3	Stufe 4
A 12	2.960,10 €	
A 13	3.326,53 €	3.488,11 €
A 14	3.460,39 €	3.669,96 €

II. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und - beamten

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996 vom 25. November 1996, Amtsblatt 57, S. 171) zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011 (Amtsblatt 64, S. 527) werden die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst zum 1. März 2012 und die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt zum 1. August 2012 entsprechend den im Land Baden-Württemberg neu gefassten gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – neu bemessen und ausgezahlt.

Grundlage ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012) vom 10. Februar 2012 (GBl. S. 28).

Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt, im unständigen Dienst im Pfarramt und im ständigen Pfarrdienst

Einmalzahlung für das Jahr 2011

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 BVAnpGBW 2012 erhalten alle Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen und ständigen Dienst im Pfarramt eine Einmalzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat April 2011 anspruchsberechtigt waren.

Pfarrbesoldungsgruppen	Betrag
P 1 (einschließlich unständiger Dienst im Pfarramt und berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt)	160 Euro
P 2	150 Euro
P 3	135 Euro
P 4	120 Euro
P 5	100 Euro
Anwärter	70 Euro

Anwärterbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Der Anwärtergrundbetrag sowie der Familienzuschlag werden rückwirkend zum 1. März 2012 um linear 1,2 v. H. erhöht.

Zusätzlich wird der angepasste Anwärtergrundbetrag zum 1. März 2012 um einen Sockelbetrag von 6 Euro erhöht.

(Anlage 1)

Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen und ständigen Dienst sowie Personen der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Die Grundgehaltssätze, Amts-und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst werden zum 1. August 2012 um linear 1,2 v.H. erhöht. Außerdem werden die angepassten Grundgehaltsätze zum 1. August 2012 um einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro angehoben.

(Anlage 1)

Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und –beamten

Einmalzahlung für das Jahr 2011

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 BVAnpGBW 2012 erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Jahr 2012 ein Einmalzahlung wenn sie an mindestens einem Tag im April 2011 anspruchsberechtigt waren.

Die Einmalzahlung beträgt für die Besoldungsgruppen:

Besoldungsgruppe	Betrag
A 7	270 Euro
A 8	260 Euro
A 9	240 Euro
A 10	230 Euro
A 11	210 Euro
A 12	180 Euro
A 13	160 Euro
A 14	150 Euro
A 15	120 Euro
A 16	100 Euro

Anpassung der Besoldung im Jahr 2012

Die Grundgehälter, Amts-und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag werden linear um 1,2 v.H. erhöht. Außerdem erhöhen sich die angepassten Grundgehaltsätze um einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro.

Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 zum 1. März 2012, für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. August 2012.

(Anlage 2)

Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Am 1. April 2011 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld erhalten die genannten Einmalzahlungen nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes.

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden zum 1. August 2012 linear um 1,2 v.H. erhöht. Außerdem werden die angepassten Grundgehaltsätze zum 1. August 2012 um einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro angehoben.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechen im Regelfall den Dienstbezügen im aktiven Dienst, angepasst um den Faktor 0,984. Durch die Anwendung dieses Faktors wird gewährleistet, dass Versorgungsempfänger die in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung wie bislang erhalten.

Vermögenswirksame Leistungen

Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen erfolgt nach dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1975, AZ 20.42-1 Nr. 8/8, vom 24. Februar 1981, AZ 20.42-1 Nr. 14/8 und vom 21. November 1994, AZ 24.30 Nr. 181/6a.

Durchführung

Die Änderungen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Pfarrbesoldungstabellen August 2012
Besoldungsordnung A
Besoldungsordnung B
Familienzuschlag